

Ltg.-305/K-7-1991

Betrifft

Antrag gem. § 29 LGO der Abg. Kurzreiter, Schütz u.a. zur Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des Gesetzes über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seinen Sitzungen vom 30.4. und 14.5.1991, sowie in der Unterausschußsitzung am 14.5.1991 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des Gesetzes über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der dem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz u.a. gem. § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden geändert wird, wird genehmigt.

Begründung:

Zu Z.2:

Der Klammerausdruck in § 1 entfällt, da außer den angeführten Schadstoffen der Boden auch durch andere Einflüsse in seiner Fruchtbarkeit beeinträchtigt werden kann.

Zu Z.4:

Durch die Ergänzung der Definition soll klargestellt werden, daß das aus getrennt gesammelten kompostierbaren Abfällen gewonnene

Material nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt. Dies erscheint deshalb vertretbar, da das aus Grünschnitten und biologisch abbaubaren Abfällen gewonnene Material erfahrungsgemäß keine besondere Schadstoffbelastung aufweist.

Zu Z.6:

Der Landwirtschaftsausschuß und der Unterausschuß haben im Zuge der Beratungen festgestellt, daß die Ergebnisse der sogenannten NÖ Bodenzustandsinventur, insbesondere die Dokumentation der Grundlagenforschung (§ 4), allen Landesbürgern zur Verfügung stehen. Daher sollte auch der NÖ Landtag im Rahmen des Grünen Berichtes über Ergebnisse informiert werden.

Zu Z.7 und Z.12:

Der höchstzulässige Reifendruck der Aufbringungsfahrzeuge allein ist kein Kriterium für die mit dem Befahren landwirtschaftlich genützter Böden allenfalls verbundene Gefahr einer Bodenverdichtung.

Zu Z.14:

Der nunmehrige § 10 (Verbot des Verbrennens von Stroh, Ausnahmen) wurde gegenüber der Regierungsvorlage insoferne abgeändert, als die in Abs.2 vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens entweder über Vorschlag der Bezirksbauernkammern oder bei einer Entscheidung von Amts wegen nach vorheriger Anhörung der Bezirksbauernkammern zugelassen werden sollen. Hiedurch soll auf möglichst unbürokratische Weise und vor allem rasch die erforderliche Ausnahme gestattet werden. Die Antragstellung in Einzelfällen wird wegen der Gestaltung der Ausnahmetatbestände eher selten vorkommen.

Die Ausnahme des Abs.3 dieser Gesetzesstelle soll nur dann Anwendung finden, wenn ein kleinerer Bereich oder kleinere Mengen von Stroh verbrannt werden sollen. Dies wird auch dann der Fall sein, wenn sich gepreßte Strohballen auflösen und es nicht mehr zweckmäßig ist, diese neuerlich zu pressen oder beim Einackern nicht die gesamte Strohmenge verarbeitet wird. Keinesfalls soll hie-

durch ein flächendeckendes Verbrennen von Stroh und anderen nicht verholzten pflanzlichen Rückständen ermöglicht werden.

Die Abstände nach den Bestimmungen des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes (NÖ FGG), LGBI.4400, sind beim Verbrennen von Stroh jedenfalls einzuhalten und wird dadurch auch vermieden, daß Feldraine durch das Verbrennen vernichtet werden können.

Zu Z.15:

Die Strafbestimmung wurde in einer Änderungsanordnung zusammengefaßt und wird dadurch eine größere Übersichtlichkeit der Änderungen erreicht. Die Höchststrafe für das Verbrennen von Stroh und anderen pflanzlich nicht verholzten Rückständen sowie die Verweigerung von Auskünften im Zuge der Grundlagenforschung wird mit S 30.000,-- bestimmt, da diese Strafhöhe ausreichend erscheint, um die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen zu gewährleisten.

**LEMBACHER**  
Berichterstatter

**KURZREITER**  
Obmann